

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Mosaikschule Krefeld“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern
 - die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen
 - den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinschaft zu pflegen
 - Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (4) Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr.
- (5) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit absoluter Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung im Monatsabstand nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausscheiden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (5) Alle Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig ab Beginn des auf den Beitritt folgenden Monats zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) der/dem Vorsitzenden
 - (b) der/dem 2. Vorsitzenden, zugleich SchriftführerIn

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorstandsmitgliedern des Vereins vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand regelt die Kassenführung intern.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Verein Ausschüsse berufen.
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand regelt die Kassenführung intern.
- (7) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Verein Ausschüsse berufen.
- (8) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.
- (9) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (10) Beschlüsse des Vorstands müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl eines / einer Kassenprüfer(s)-in für die Dauer von zwei Jahren. Diese(r) hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung hat er / sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des / der Kassenprüfer(s)-in und die Erteilung der Entlassung.
- (4) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder ein(e) von ihr/ihm bestellte(r) Vertreter-in aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12
Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter-in und von der/dem Schriftführer-in abzuzeichnen.

§ 13
Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 14
Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Krefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Mosaikschule außerhalb der regulären Mittelzuweisung zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 15
Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgen nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes

erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgten nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organträger und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verkehrsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht ist § 31a Abs 1 S.2 BGB nicht anwendbar.
- (2) Werden die Personen nach §17 (1) von dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Die Gründungssatzung wurde am 2. November 2022 auf der Gründungs-Mitgliederversammlung von den anwesenden und unterzeichnenden Gründungsmitgliedern beschlossen.

Krefeld. 02.11.2022

Staelen Neumann Pöschel P. Müller
Bauer T. J. Zogvaehk
S. Dümmel S. Schubert
S. Ten V J. Witt S. Braune